

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Das Land erhebt für den Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen im Land Niederösterreich eine ausschließliche Landesabgabe (Landschaftsabgabe).

§ 2

Berechnung

- (1) Die Höhe der Landschaftsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der im Kalenderjahr vor der Abgabepflicht abgebauten Gesamtmenge an Kies, Sand, Schotter oder Steinen und dem Hebesatz.
- (2) Der Hebesatz beträgt S 2,-- pro Tonne des abgebauten Materials.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines jeden Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei sind Beträge bis 5 g abzurunden und Beträge über 5 g aufzurunden.
- (4) Die Abgabe ist nur zu entrichten, wenn in einer Abbauanlage eine Gesamtmenge von mehr als 500 Tonnen jährlich abgebaut wurde (Bagatellgrenze).

§ 3

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Landschaftsabgabe ist der Betreiber einer Kies-, Sand-, Schotter- oder Steinabbauanlage verpflichtet.

§ 4

Aufzeichnungen, Abgabenerklärung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflichtigen haben Aufzeichnungen über die jährlich in ihren Gewinnungsanlagen abgebauten Mengen Kies, Sand, Schotter und Steinen zu führen.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben bis 15. Feber bei der Abgabehörde (§ 7 Abs.1) eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die im vorangegangenen Jahr abgebauten Mengen und die sich daraus ergebende Jahresabgabe auszuweisen sind. Gleichzeitig sind allfällige Abgabenrestbeträge zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November auf der Basis des in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Betrages Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels zu entrichten.

§ 5

Zweckwidmung, Förderungswerber

- (1) Die Landschaftsabgabe ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.
- (2) Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sein.

§ 6

Einhebung

- (1) Die Gemeinden haben die Einhebung der Landschaftssabgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Abgaben mit dem Amt der NÖ Landesregierung vierteljährlich abzurechnen.
- (3) Die von den Gemeinden im Kalendervierteljahr eingehobenen Abgaben sind jeweils bis zum 14. des darauf folgenden Monats an das Land abzuführen.
- (4) Den Gemeinden gebührt für diese Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaß von 10 % des abzuführenden Betrages.

§ 7

Abgabenbehörden

- (1) Abgabenbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister jener Gemeinde, in der der überwiegende Teil der Abbauanlage liegt.
- (2) Die Landesregierung ist Abgabenbehörde II. Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

§ 8

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 - a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Landschaftsabgabe hinterzieht oder verkürzt;

- b) die Aufzeichnungen (§ 4 Abs.1) nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder
 - c) die Abgabenerklärung (§ 4 Abs.2) nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.
- (2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.
- (3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar
- a) Übertretungen nach Abs.1 lit.a mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,
 - b) die anderen Übertretungen nach Abs.1 mit einer Geldstrafe bis S 50.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.
- (4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die in § 5 angeführten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Für das Jahr 1994 ist die Landschaftsabgabe in einer Höhe zu entrichten, die dem Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende entspricht. Für diese Abgabenschuld ist am 15. November eine Vorauszahlung auf der Grundlage der bis dahin abgebauten Mengen zu entrichten.

(3) Für das Jahr 1994 verringert sich die Bagatellgrenze (§ 2 Abs.4) auf eine Abbaumenge von 250 Tonnen bis zum Jahresende.